Beglaubigte Abschrift

28 S 3/16

131 C 87/15
Amtsgericht Köln

Verkündet am 28.09.2016

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. Werner Rügemer,

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 31.08.2016
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
und den Richter am Landgericht

für Recht erkannt:

Das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 11.01.2016 – 131 C 87/15 - wird abgeändert und die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 658,19 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinsichtlich der Beklagten zu 1 seit dem 10.02.2015 und hinsichtlich der Beklagten zu 2 seit dem 26.02.2015 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die weitergehende Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 65% und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 35%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beklagte zu 1 veröffentlichte am 30.10.2009 einen Artikel mit der Überschrift *„Mehr als Klüngel und Korruption: Die verschoben antisemitische Weltsicht von Werner Rügemer"* auf dem Internetportal , das von betrieben wird. Die Beklagte zu 1 beschäftigte sich in dem streitgegenständlichen Artikel mit verschiedenen Äußerungen des Klägers und untersuchte diese auf eine eventuelle antisemitische Haltung des Klägers. Hinsichtlich der Einzelheiten des Artikels, den der Kläger bereits im Jahre 2009 wahrgenommen, ihm jedoch keine Bedeutung beigemessen hatte, wird auf die Anlage K1 Bezug genommen. Hinsichtlich der einzelnen untersuchten Beiträge des Klägers wird auf die Anlagen B1 bis B5 Bezug genommen.

Mit anwaltlichem Schreiben 02.01.2015 forderte der Kläger die Beklagte zu 1 erfolgreich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlagen K2 und K3 Bezug genommen. Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.01.2015 forderte der Kläger die Beklagte zu 1 zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1108,72 EUR bis zum 09.02.2015 auf,

woraufhin die Beklagte zu 1 300,- EUR zahlte. Hinsichtlich der Berechnung wird auf die „Erläuterung der Kostenrechnung", Bl. 44 f. d.A., Bezug genommen.
Mit anwaltlichem Schreiben vom 05.01.2015 forderte der Kläger die Beklagte zu 2 erfolgreich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die Beklagte zu 2 löschte den Artikel am 14.01.2016. Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.01.2015 forderte der Kläger die Beklagte zu 2 erfolglos zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1108,72 EUR bis zum 25.02.2015 auf. Hinsichtlich der Berechnung wird auf die „Erläuterung der Kostenrechnung", Bl. 44 f. d.A., Bezug genommen.

Der Kläger ist der Meinung, dass die geltend gemachten Unterlassungsansprüche nicht verwirkt seien, er aufgrund der Komplexität des Sachverhalts und der Schwierigkeit der Rechtsfragen einen Rechtsanwalt zur Geltendmachung seiner Ansprüche beauftragen habe dürfen und dass der streitgegenständliche Artikel verschiedene unwahre Tatsachenbehauptungen bzw. unzulässige Meinungsäußerungen enthalte, für welche die Beklagten keine Belege vorweisen könnten und hinsichtlich deren Einzelheiten auf die Seiten 3 - 10 des Schreibens vom 02.01.2015, Anlage K2, Bl. 15 – 22 d.A., die Seiten 3 – 11 des Schriftsatzes vom 07.07.2015, Bl. 139 – 147 d.A., und die Seiten 5 - 20, Bl. 289 – 304 d.A., Bezug genommen wird. Ferner meint er, dass die Beklagte zu 2 den streitgegenständlichen Artikel veröffentlicht habe und nicht lediglich Diensteanbieter sei.

Der Kläger hat beantragt,

> die Beklagte zu 1 zu verurteilen, an ihn 808,72 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.02.2015 zu zahlen;
> die Beklagte zu 2 zu verurteilen, an ihn 1108,72 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.02.2015 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1 ist der Auffassung, in dem streitgegenständlichen Artikel lediglich diverse Äußerungen des Klägers bewertet zu haben. Hierdurch sei sie zu dem Ergebnis gekommen, dass sich aus den Äußerungen des Klägers

Anknüpfungspunkte für eine *„verschroben antisemitische Weltsicht"* ableiten ließen. Vor diesem Hintergrund meint sie, dass der Kläger durch die streitgegenständlichen Äußerungen nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sei. Hinsichtlich der Einzelheiten der Argumentation wird auf die Seiten 3 – 10 der Klageerwiderung vom 13.05.2015, Bl. 62 – 69 d.A., Bezug genommen. Überdies ist sie der Auffassung, dass die vermeintlichen Unterlassungsansprüche des Klägers verwirkt seien, da er den streitgegenständlichen Artikel trotz Kenntnis viereinhalb Jahre hingenommen habe. Schließlich ist sie der Meinung, dass es nicht erforderlich gewesen sei, einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der vermeintlichen Unterlassungsansprüche zu beauftragen. Denn wie die Abgabe der Unterlassungserklärung zeige, sei sie von vornherein gewillt gewesen, für den Fall einzulenken, dass der Kläger sich besinne und die von ihr als Beleg für seine antisemitische Haltung herangezogenen Verlautbarungen zurücknehme.
Die Beklagte zu 2 ist der Auffassung, dass die Klage unschlüssig sei und dass sie als Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 – 10 TMG nicht auf Schadenersatz hafte, da es sich bei dem streitgegenständlichen Artikel um einen fremden Inhalt handele, den sie sich nicht zu Eigen gemacht habe, sondern von dem sie sich durch die Angaben in ihrem Impressum distanziert habe. Vor dem Hintergrund, dass sie den Artikel innerhalb der in dem Abmahnschreiben gesetzten Frist nach einer Kontaktaufnahme mit der Beklagten zu 1 entfernt habe, hafte sie nicht als Störerin. Überdies hat sie gemeint, dass die vermeintlichen Ansprüche aufgrund der Kenntnis des Artikels von mehr als fünf Jahren verwirkt und die Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht erforderlich gewesen sei, da der Kläger als Autor und Publizist tätig sei und ausweislich seiner zahlreichen veröffentlichten Artikel mit umfangreichen presserechtlichen Kenntnissen ausgestattet sei. Deshalb sei es dem Kläger ohne weiteres möglich gewesen, sich selbst an die Beklagten zu wenden und seinen vermeintlichen Anspruch auf Entfernung des Artikels geltend zu machen. Zuletzt ist die Beklagte zu 2 der Auffassung, dass die inkriminierten Äußerungen der Beklagten zu 1 Meinungsäußerungen darstellten, da die Beklagte zu 1 Veröffentlichungen des Klägers analysiere und ihre Schlussfolgerungen mitteile. Inhaltlich macht sich die Beklagte zu 2 die Argumentation der Beklagten zu 1 zu Eigen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Seiten 9 – 13 der Klageerwiderung vom 16.06.2015, Bl. 117 -121 d.A., Bezug genommen.

Am 11.01.2016 hat das Amtsgericht Köln – 131 C 87/15 - die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass es aufgrund der dem Kläger obliegenden

Schadensminderungspflicht und aufgrund des Umstandes, dass der Kläger den Artikel über vier Jahre hingenommen habe, nicht geboten gewesen sei, sein Anliegen unmittelbar durch einen Rechtsanwalt zu verfolgen.

Gegen das ihm am 15.01.2016 zugestellte Urteil des Amtsgerichts Köln – 131 C 87/15 - hat der Kläger mit am 05.02.2016 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz Berufung eingelegt und diese mit am 11.03.2016 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz begründet.

Der Kläger ist unter Vertiefung seines erstinstanzlichen Vortrags der Auffassung, dass die Beauftragung eines Rechtsanwaltes im konkreten Fall aufgrund des Umfangs des zu prüfenden Artikels und der Schwierigkeit der Rechtsfragen erforderlich gewesen sei. Ferner handele es sich bei den angegriffenen Äußerungen entweder um unwahre Tatsachenbehauptungen oder - um mangels zutreffenden Tatsachenkerns – unzulässige Meinungsäußerungen, für welche die Beklagten keine Belege vorlegten.

Der Kläger beantragt,

> unter Abänderung des am 11.01.2016 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Köln - Az. 131 C 87/15 - die Beklagte zu 1 verurteilen, an ihn 808,72 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.02.2015 zu zahlen und die Beklagte zu 2 zu verurteilen, an ihn 1108,72 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.02.2015 zu zahlen

Die Beklagten beantragen,

> die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagten verteidigen unter Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags das erstinstanzliche Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird ergänzend auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist ebenso wie die Klage teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten i.H.v. 658,19 EUR gemäß den §§ 823 Abs. 1, 840 Abs. 1, 421 BGB.

Die seitens des Klägers geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten waren bis zur Teilzahlung der Beklagten zu 1 i.H.v. 300,- EUR i.H.v. 958,19 EUR zu erstatten, weil die Aufforderung zur Unterlassung von drei der angegriffenen Äußerungen berechtigt war, da der Kläger gegen die Beklagten bis zur Abgabe der Unterlassungserklärung insofern jeweils einen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hatte.

I.

Der Kläger hatte gegen die Beklagten bis zur Abgabe der Unterlassungserklärung durch die Beklagten jeweils einen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich drei der angegriffenen Äußerungen.

1. (Die Ziffern orientieren sich an der Anlage K3, Bl. 24 – 26 d.A.)

Der in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffene Kläger hatte gegen die Beklagten jeweils keinen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der Äußerung *„Vor allem interessierte mich, warum er zu betonen nicht nachlässt, dass dieser ja eigentlich jüdisch sei, was auch seine zentrale Aussage auf der ersten Veranstaltung Anfang 2008 war, die ich besuchte."*

Bei der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt es sich um einen sogenannten offenen Tatbestand, d.h. die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen (Sprau in: Palandt, Kommentar zum BGB, 75. Auflage 2016, § 823 BGB, Rn. 95 m.w.N.). Stehen sich als widerstreitende Interessen – wie

vorliegend – die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung im Regelfall maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt. Während Meinungsäußerungen in weitgehendem Maße frei sind, sind Tatsachenbehauptungen grundsätzlich nur zu dulden, soweit sie der Wahrheit entsprechen. Tatsachen sind innere und äußere Vorgänge, die zumindest theoretisch dem Beweis zugänglich sind und sich damit als wahr oder unwahr feststellen lassen, während Meinungsäußerungen durch das Element der Stellungnahme, des Meinens und Dafürhaltens geprägt sind. Unabdingbare Voraussetzung für eine zutreffende Einordnung einer Äußerung ist die Ermittlung des Aussagegehalts. Dabei darf nicht isoliert auf den durch den Antrag herausgehobenen Text abgestellt werden. Maßgeblich für das Verständnis der Behauptung ist dabei weder die subjektive Sicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der objektive Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat (BVerfG NJW 2006, 207).

Eingedenk des Vorgesagten handelt es sich bei der inkriminierten Äußerung um eine Meinungsäußerung.

Im Gegensatz zur Tatsachenbehauptung misst eine Meinungsäußerung einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab. Es kommt darauf an, ob die Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens geprägt ist. Auf den Wert, die Richtigkeit oder die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an (vgl. BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416). Mit Rücksicht auf die Meinungsfreiheit ist der Begriff der Meinung in Art. 5 Abs. 1 GG grundsätzlich weit zu verstehen: Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, fällt sie in den Schutzbereich des Grundrechts. Das muss auch dann gelten, wenn sich diese Elemente, wie häufig, mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt (vgl. BVerfG, a.a.O.).

Nach Auffassung der Kammer handelt sich bei der inkriminierten Äußerung um eine Meinungsäußerung der Beklagten zu 1, welche die von ihr wahrgenommenen

Äußerungen des Klägers, es handele sich bei dem Bankhaus Oppenheim um eine *„jüdische Bank"*, die er im Rahmen seines Artikels *„Der Beispringer"* (Anlage B4, Bl. 82 d.A., 4. Absatz) sowie der Vorstellung seines Buches *„Der Bankier"* im Jahre 2008 tätigte, obgleich die Familie von Oppenheim bereits im Jahre 1858 zum christlichen Glauben konvertierte, bewertet, interpretiert und diese Ansicht dem Leser mitteilt. Sie stellt hierbei lediglich ihre subjektive Wahrnehmung der Äußerungen des Klägers, u.a. auf der o.g. Veranstaltung im Jahre 2008, dar, ohne dass es dem Beweis zugänglich wäre, ob seine *„zentrale Aussage"* auf dieser Veranstaltung die seitens der Beklagten zu 1 mitgeteilte war. Denn was die *„zentrale Aussage"* eines Redners auf einer Veranstaltung ist, ist vom jeweiligen Zuhörer zu deuten und kann folglich nicht mit den Beweismitteln der Zivilprozessordnung ergründet werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Frage, ob der Kläger *„zu betonen nicht nachlässt, dass dieser (*Alfred Freiherr von Oppenheim) *ja eigentlich jüdisch sei, (...)."* Denn hierdurch teilt die Beklagte zu 1 dem jeweiligen Leser lediglich mit, wie sie die Äußerungen des Klägers, welche sie wahrgenommen und untersucht hat, empfunden hat, ohne dass es aufgeklärt werden könnte, ob dies eine „zutreffende" oder „falsche" Interpretation der Äußerungen des Klägers ist. Nach Auffassung der Kammer ist es nicht von Bedeutung, ob der Kläger explizit Herrn Alfred Freiherr von Oppenheim nannte oder lediglich das Bankhaus Oppenheim im Zusammenhang mit Ereignissen nach 1858 und insbesondere im 20. Jahrhundert als *„jüdische Bank"* bezeichnete. Denn vor dem Hintergrund, dass sein Buch *„Der Bankier"* den Titel trägt: *„Ungebetener Nachruf auf Alfred Freiherr von Oppenheim"*, letztgenannter – allgemeinbekannt – eine der prägenden Personen des Bankhauses Oppenheim war und ein Bankhaus keinen Glauben haben oder ausüben kann, liegt das Verständnis der Beklagten, dass sich diese Äußerungen des Klägers auf Herrn Alfred Freiherr von Oppenheim bezogen, nicht fern.

Diese Äußerung ist auch nicht als unzulässige Schmähkritik einzustufen, die aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausfiele.

Die Schmähkritik zeichnet sich dadurch aus, dass der Anwurf auch aus der eigenen Sicht des Kritikers keine verwertbare Grundlage mehr hat (vgl. BVerfG, NJW 1991, 1475, 1477). Wegen seines die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik eng auszulegen. Auch eine überzogene, ungerechte oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Von einer solchen kann vielmehr nur dann

die Rede sein, wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll (vgl. BGH, NJW 2002, 1192, m.w.N.). Eine Meinungsäußerung wird deshalb nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähung. Hinzukommen muss vielmehr, dass die persönliche Kränkung das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängt. Die Beurteilung dieser Frage erfordert regelmäßig, den Anlass und den Kontext der Äußerung zu beachten (vgl. BVerfG, NJW 2009, 3016).

Bei der streitgegenständlichen Äußerung handelt es sich erkennbar nicht um eine solche, die darauf abzielte den Kläger herabzusetzen. Vielmehr steht im Vordergrund die Auseinandersetzung mit seinen von der Beklagten zu 1 in der dargestellten Weise verstandenen Äußerungen.

Eingedenk der Umstände, dass der Kläger allein in seiner Sozialsphäre betroffen ist, die Beklagte zu 1 sich sachlich, jedoch kritisch mit seinen Äußerungen auseinandersetzt, sie dem Leser – ohne hierzu verpflichtet zu sein - die Quellen angibt, so dass er sich ein eigenes Bild machen kann, ob die Darstellung der Beklagten zu 1 nachvollziehbar ist, der Kläger in dem seitens der Beklagten zu 1 vorgelegten Mitschnitt einer Rede des Klägers (Anlage B1) mehrfach und trotz eines entsprechenden Einwurfs eines Zuhörers, dass die Familie Oppenheim den christlichen Glauben angenommen habe, den jüdischen Glauben der Mitglieder der Familie Oppenheim - und damit auch denjenigen des Herrn Alfred Freiherr von Oppenheim - betont, er in diesem Zusammenhang ebenfalls ausführt, dass die Oppenheims lediglich aus politischen und wirtschaftlichen Motiven konvertierten, und sie – die Beklagte zu 1 - bei einem Verbot der Äußerung in dem Kernbereich ihrer Meinungsfreiheit betroffen wäre, überwiegt die Meinungsfreiheit der Beklagten zu 1 das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers. Denn wegen der fundamentalen Bedeutung der Meinungsfreiheit für die demokratische Ordnung spricht eine Vermutung für die freie Rede, wenn es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht. Wird von dem Grundrecht nicht zum Zwecke privater Auseinandersetzung Gebrauch gemacht, sondern will der Äußernde in erster Linie zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen, dann sind Auswirkungen seiner Äußerungen auf den Rechtskreis Dritter zwar unvermeidliche Folge, nicht aber eigentliches Ziel der Äußerung. Der Schutz

des betroffenen Rechtsguts tritt umso mehr zurück, je weniger es sich um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten Bereich in Verfolgung eigennütziger Ziele handelt, sondern um einen Beitrag zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage. In der öffentlichen Auseinandersetzung muss daher auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil anderenfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (vgl. BVerfG, NJW 2009, 3016). Folglich muss die Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit jedoch auf das zum Rechtsgüterschutz unbedingt Erforderliche beschränkt werden (vgl. BVerfG, MMR 2013, 127, 128). Derjenige, der sich wie der Kläger mit verschiedenen Stellungnahmen in die öffentliche Diskussion eingeschaltet hat, muss eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindert (BVerfG, a.a.O.).

2.

Der in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffene Kläger hatte gegen die Beklagten jeweils keinen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der Äußerung *„Elite-Juden, wie er sie nennt."* bzw. *„Die jüdische Elite, wie er sich ausdrückt."*.

Denn vor dem Hintergrund, dass der Kläger ausweislich der Anlage B1 den Begriff *„jüdische Elite"* nutzte und dieser Begriff nach Auffassung der Kammer kern- und bedeutungsgleich mit dem Wort *„Elite-Juden"* ist, handelt es sich bei den angegriffenen Äußerungen um wahre Tatsachenbehauptungen. Ferner ist es entgegen der Auffassung des Klägers nicht von Bedeutung, ob er diesen Begriff in den vorgelegten Artikeln äußerte, da die Beklagte zu 1 auch auf die auf der Internetseite www.youtube.com veröffentlichten Mitschnitte von Reden des Klägers verweist.

3.

Der in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffene Kläger hatte gegen die Beklagten jeweils keinen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der Äußerung *„Abgesehen von dem Bild, das Rügemer vom Juden zeichnet (glatzköpfig...)"*.

Denn es handelt sich unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1. genannten Grundsätze um eine Meinungsäußerung der Beklagten zu 1. Sie teilt dem Leser unter Bezugnahme und Nennung der Quelle mit, dass sich der – versteckte - Antisemitismus ihrer Ansicht nach an mehreren Punkten in dem Artikel des Klägers mit der Überschrift *„Besuch der Kölner Synagoge"* äußere. Sodann interpretiert sie die Passage des Artikels, in dem der Kläger von einem *„glatzköpfigen Aufpasser"* angesprochen wird, dahingehend, dass auch diese Beschreibung der äußeren Erscheinung des Aufpassers ein Teil des Bildes sei, dass der Kläger im Rahmen des Artikels von Juden zeichne. Dass dieser Textinterpretation nur und ausschließlich das Element der Stellungnahme und des Bewertens innewohnt, ist offenkundig.

Auch diese kritische Interpretation seines ebenfalls eher kritischen Artikels muss der Kläger jedoch aus den unter Ziffer 1. genannten Gründen im Rahmen des Meinungskampfes hinnehmen.

4.

Der in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffene Kläger hatte gegen die Beklagten einen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der Äußerung *„Was Rügemer da meint, in der Tora gelesen zu haben."*.

Denn aufgrund des Kontextes der angegriffenen Äußerung (*„Von dem was Rügemer da meint, in der Tora gelesen zu haben, steht in der Tora rein gar nichts. Die Geschichte König Davids ist nicht einmal Bestandteil der Tora, (...)"*) unterstellt die Beklagte zu 1 dem Kläger, er habe in seinem Artikel *„Wenn Kipa-Brüder die Woche der Brüderlichkeit feiern Ein Besuch in der Kölner Synagoge"* erklärt, dass sich die Geschichte König Davids in der Tora finde. Dies ist jedoch unzutreffend, da es in seinem Artikel heißt: *„Auf dem Wandteppich hinter dem Altar ist ein Buch-Symbol angebracht, das soll sicher das religiöse Hauptbuch der Juden darstellen, die Thora. Die beiden aufgeschlagenen Seiten werden von zwei aufrecht stehenden Löwen gestützt, darüber thront eine Königskrone. Das hat wohl mit dem Alten Testament zu tun: König David gründet das Königreich Israel damals vor vielleicht 3.000 Jahren, (...)"*. Folglich verortet der Kläger die Geschichte König Davids nicht in der Tora, sondern im Alten Testament. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers überwiegende Interessen der Beklagten zu 1 an der Wiederholung dieser unzutreffenden Äußerung sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

5.
Der Kläger hatte gegen die Beklagten keinen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der Äußerung *„Die Geschichte König Davids ist nicht einmal Bestandteil der Tora, sondern findet sich in den Büchern der Könige und dort auch nicht in der beschriebenen Form."*.

Denn die Beklagte zu 1 hat lediglich geäußert, dass es entgegen den Ausführungen des Klägers in dem Artikel *„Wenn Kipa-Brüder die Woche der Brüderlichkeit feiern Ein Besuch in der Kölner Synagoge"* (dort unter der Zwischenüberschrift *„Bund mit Gott"*, letzter Satz) in der Geschichte König Davids keine Stellen gebe, in denen es darum gehe, alle Andersgläubigen zu vernichten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine als wahr zu behandelnde Tatsachenbehauptung, da der mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 186 StGB darlegungsbelastete Kläger keine Fundstelle in der Geschichte König Davids genannt hat, in der davon die Rede ist, alle Andersgläubigen zu vernichten. Folglich handelt es sich bei der inkriminierten Äußerung um eine wahre und deshalb von dem Kläger hinzunehmende Tatsachenbehauptung.

6.
Der in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffene Kläger hatte gegen die Beklagten keinen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der Äußerung *„In seinen Recherchen wird Karstadt zu einem jüdischen Warenhaus, (...)"*.

Denn bei der Äußerung *„In seinen Recherchen wird Karstadt zu einem jüdischen Warenhaus"* handelt es sich entgegen der Auffassung des Klägers nicht um eine Tatsachenbehauptung, da die Beklagte zu 1 nach dem Verständnis des Durchschnittslesers nicht behauptet, dass der Kläger Karstadt so bezeichnet habe. Vielmehr bringt sie durch die Formulierung zum Ausdruck, dass es sich um ihre Lesart und Interpretation der – unstreitig vorhandenen (vgl. Seite 5 der Anlage K2, Bl. 17 d.A.) - Ausführungen des Klägers und der in diesen ihrer Ansicht nach zum Ausdruck kommenden Meinung des Klägers zum Warenhaus Karstadt handelt. Eine solche Interpretation und Bewertung seiner Äußerungen und Darstellungen muss der Kläger jedoch hinnehmen.

Es kann der Beklagten zu 1 auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie dem Leser keine Tatsachen an die Hand gibt, um die beanstandete Aussage kritisch nachvollziehen zu können.

Es ist zwar oft nicht nur im Interesse einer fruchtbaren Diskussion, sondern vornehmlich für den in seiner Ehre Betroffenen in hohem Maße wünschenswert, den Kritiker anzuhalten, die Gründe offenzulegen, auf denen sein abwertendes Urteil beruht, damit der Leser oder Hörer sich nicht nur über den Kritisierten, sondern auch über die Kritik eine eigene Meinung bilden und der Betroffene sich gegen den Angriff gezielt wehren kann. Andererseits darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Möglichkeit, eine Meinung frei zu äußern, erheblich eingeschränkt wäre, wenn ein Werturteil nur unter gleichzeitiger Angabe der Tatsachen, die es tragen, in die Öffentlichkeit gelangen dürfte. In der Diskussion ist es schon aus zeitlichen oder räumlichen Gründen oft gar nicht möglich, ein solches Urteil mit Ausführungen zu verbinden, die Anspruch darauf erheben können, den nichtinformierten Hörer oder Leser über die Grundlagen, an denen die Wertung anknüpft, gehörig ins Bild zu setzen. Ein Begründungszwang würde die Vertretung eines Standpunkts in der Öffentlichkeit von der Darstellbarkeit der „Bezugspunkte" abhängig machen. Wer seine Meinung nur unvollkommen ausdrücken kann, wäre von der Diskussion weitgehend ausgeschlossen; wer geschickt zu formulieren versteht, könnte das Verlangen nach „Bezugspunkten" erfüllen, ohne seiner kritischen Äußerung mehr Informationsgehalt geben zu müssen. Insgesamt würde die Diskussion auf den Austausch von beweismäßig nachprüfbaren Informationen verlagert. Das subjektive Moment, das die Vielfalt der Standpunkte erst provoziert, wäre in der Diskussion dagegen in den Hintergrund gedrängt. Der geistige Meinungskampf ist aber nicht nur um der Ermittlung der Wahrheit willen gewährleistet, sondern soll gerade dazu dienen, dass jeder sich in der Öffentlichkeit darstellen kann. Um dieser Gewährleistung willen muss daher die Äußerung eines abwertenden Urteils über einen anderen in der Öffentlichkeit jedenfalls dem Grundsatz nach auch dann zugelassen werden, wenn die Kritik auf eine Unterrichtung über die Grundlagen ihrer Wertung verzichtet; dies auch auf die Gefahr hin, dass der über die „Bezugspunkte" im unklaren gelassene Leser oder Hörer zu einem Urteil über den Angegriffenen veranlasst wird, das er, wenn ihm mehr Informationen an die Hand gegeben worden wären, so nicht gefällt hätte. Insoweit folgt das wertende Urteil hinsichtlich der Substantiierungspflicht anderen Regeln als eine pauschale Tatsachenbehauptung, die, wenn sie nur Teilwahrheiten vermittelt und dadurch zu einer nachteiligen

Fehleinschätzung des Angegriffenen führt, schon deshalb rechtswidrig sein kann. Im Gegensatz zur Tatsachenbehauptung spricht das Werturteil den Leser oder Hörer als eine subjektive Meinung an und ist ihm als solche erkennbar. Es kann ihm überlassen werden, darüber zu urteilen, was er von einer Kritik zu halten hat, die auf eine Begründung verzichtet (vgl. BGH NJW 1974, 1762).

7.
Der in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffene Kläger hatte gegen die Beklagten einen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der Äußerung *„Er nimmt auch die Bank Goldman/Sachs (schon am Namen wird klar, dass es sich um eine jüdische Bank handelt) mit dazu, die er sich nicht scheut für die Weltwirtschaftskrise hauptverantwortlich zu machen"*.

Denn der Kläger trägt in seinem Schriftsatz vom 01.08.2016 (Bl. 296 d.A.) nunmehr vor, dass *„er bei allen Interviews, Veröffentlichungen etc. zur Finanzkrise (...) niemals über bestimmte Banken, insbesondere auch nicht über Goldman/Sachs"* geschrieben habe. Vor dem Hintergrund, dass es zwischen den Parteien folglich streitig ist, ob der Kläger die Bank Goldman/Sachs im Zusammenhang mit der Finanzkrise überhaupt erwähnte, hätte es nunmehr den Beklagten im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast oblegen, geeignete Fundstellen vorzulegen, die ihre in der inkriminierten Äußerung zum Ausdruck gekommene Auffassung belegen könnten. Vor dem Hintergrund, dass die Beklagten keine entsprechenden Artikel o.ä. vorgelegt haben, muss der Kläger diese Äußerung der Beklagten nicht hinnehmen.

8.
Der Kläger hatte gegen die Beklagten einen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der unter Ziffer 8. der Unterlassungserklärung genannten Äußerung, da die Beklagte zu 1 einräumt, diesbezüglich keine Fundstellen zu haben, die ihre Meinungsäußerung untermauern könnten.

9.
Der Kläger hatte gegen die Beklagten keinen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der Äußerung

„Dass (...) Oppenheim aus einem Gestapogefängnis befreit wurde, all dies ist für Rügemer nicht der Erwähnung wert".

Denn die Beklagte zu 1 kritisiert den Kläger durch diese Äußerung dafür, dass er die Haft von Waldemar und Friedrich Carl von Oppenheim in seinen Darstellungen über das Bankhaus Oppenheim nicht erwähnt. Dass er dies auch nur einmal getan hätte, legt der mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 186 StGB darlegungsbelastete Kläger nicht dar. Folglich handelt es sich bei der inkriminierten Äußerung um eine wahre und deshalb von dem Kläger hinzunehmende Tatsachenbehauptung.

10.
Der Kläger hatte gegen die Beklagten keinen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der Äußerung *„Juden als Kriegsgewinnler der Nazis. Dass ist das Bild, dass Rügemer hier zeichnet."*

Denn bei der streitgegenständlichen Äußerung handelt es sich im Kontext der vorangehenden Passage um eine zulässige Meinungsäußerung der Beklagten, mit der sie ihre zuvor getätigten - und seitens des Klägers nicht angegriffenen - Äußerungen *(„Rügemer geht weiter als die meisten Antisemiten, indem er aufzeigt, dass viele Juden sogar im Nationalsozialismus selbst einen Vorteil aus dem Regime zogen und sich entweder bereicherten, eine Karriere machten oder sogar zu Verfolgern wurden, wie Milch zum Beispiel. (...) Und seine Berufung darin, darüber aufzuklären, dass auch Juden im Naziregime Verbrechen begingen. Dass zumindest die Elite-Juden, wie er sie nennt, sich selbst am Regime beteiligt und dafür gesorgt haben, dass Juden ermordet und enteignet wurden.")* pointiert interpretiert und diese Bewertung durch die inkriminierte Äußerung zusammenfasst.

11.
Der Kläger hatte gegen die Beklagten keinen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der Äußerung *„Schon früh für Hitler eingesetzt. Er gehörte mit Fritz Thyssen zu den ersten führenden Unternehmern, die sich schon frühzeitig in der Weimarer Republik für Hitler einsetzten. Schon während der Weltwirtschaftskrise unterstützte der Rheinbraun-Chef die NSDAP finanziell. Das ist eine glatte Lüge.".*

Denn der mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 186 StGB darlegungsbelastete Kläger hat keine Tatsachen vorgetragen, dass Herr Silverberg die NSDAP schon während der Weltwirtschaftskrise im Jahre 1929 finanziell unterstützte. Folglich ist die Äußerung der Beklagten zu 1 als zutreffende Wertung einer als unwahr zu behandelnden Äußerung zulässig. Denn der Rezipient bezieht die Äußerung der Beklagten zu 1 *„Das ist eine glatte Lüge"* auf die Äußerung des Klägers, Herr Silverberg habe die NSDAP schon während der Weltwirtschaftskrise finanziell unterstützt. Diese Äußerung wiederum stellt sich nach dem Verständnis des Lesers als Konkretisierung der vorausgehenden Äußerung dar, nach der Herr Silverberg sich bereits zurzeit der Weimarer Republik für Hitler eingesetzt habe. Da der Kläger jedoch keine Tatsachen vorträgt, die eine finanzielle Unterstützung der NSDAP in diesem Zeitraum belegen könnten, ist die Meinungsäußerung der Beklagten zu 1 zulässig. Sofern der Kläger in diesem Zusammenhang aus einem Artikel von Heinrich August Winkler vom 09.04.1982 zitiert (Bl. 300 d.A.), wird nicht deutlich, dass sich dessen Äußerung *„Dazu gehörten auch Geldzahlungen an die NSDAP"* auf den o.g. Zeitraum bezieht.

12.
Der Kläger hatte gegen die Beklagten keinen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich des von ihm formulierten Eindrucks, er habe in seinem Artikel die Rede von Silverberg vom 04.09.1926 nicht dargestellt.

Bei der Beurteilung von „zwischen den Zeilen" zum Ausdruck gebrachten Aussagen ist zu unterscheiden zwischen der Mitteilung einzelner Fakten, aus denen der Leser eigene Schlüsse ziehen kann und soll, und der erst eigentlich „verdeckten" Aussage, mit der der Autor durch das Zusammenspiel offener Äußerungen eine zusätzliche Sachaussage macht bzw. sie dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung nahelegt bzw. ihn suggestiv auf diese Schlussfolgerung hinführt. Unter dem Blickpunkt des Art. 5 Abs. 1 GG kann nur im zweiten Fall die „verdeckte" Aussage einer „offenen" Behauptung des Äußernden gleichgestellt werden. Denn der Betroffene kann sich in aller Regel nicht dagegen wehren, dass der Leser aus den ihm „offen" mitgeteilten Fakten eigene Schlüsse auf einen Sachverhalt zieht, für den die offenen Aussagen Anhaltspunkte bieten, der von dem sich Äußernden so aber weder offen noch verdeckt behauptet worden ist (vgl. BGH, NJW 2006, 601, 603).

Voraussetzung ist daher stets, dass für einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch eine bestimmte Aussage aus dem Text für den Leser als Eindruck unabweislich folgt (BGH, a.a.O.).

Nach Auffassung der Kammer wird der formulierte Eindruck durch die in Bezug genommenen Passagen (vgl. Bl 25 d.A.) nicht erweckt, da diese Passagen dem Leser nicht als zwingende Schlussfolgerung suggerieren, dass der Kläger die Rede Silverbergs vom 04.09.1926 nicht dargestellt habe. Denn die Bewertung der Beklagten zu 1, dass den Kläger diese Rede bei der Kundgabe seiner Schlussfolgerung nicht gestört habe, suggeriert dem Leser nicht, dass der Kläger diese Rede in seinem Artikel nicht erwähnte, sondern nur, dass sie ihn von seiner dargestellten Meinung über Silverberg nicht abbrachte.

13.
Der Kläger hatte gegen die Beklagten keinen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich des von ihm formulierten Eindrucks, es gäbe keine seriösen Quellen, aus denen sich der Besuch von Papens nach einem Geheimtreffen mit Hitler am 04.01.1933 in der Kölner Villa bei Herrn Silverberg ergäbe.

Denn nach Auffassung der Kammer wird der formulierte Eindruck durch die in Bezug genommenen Passagen nicht erweckt, da die Beklagte zu 1 aus Sicht des unvoreingenommenen Lesers nicht zwischen den Zeilen behauptet, dass es keine *„seriösen Quellen"* für das genannte Treffen gibt, sondern den Kläger dafür kritisiert, dass er in seinem Artikel keine Quelle für diese Passage angibt, sowie mutmaßt, aus welchen Gründen die Quellenangabe fehlt. Gerade durch die seitens der Beklagten zu 1 aufgeworfene Frage *„Hat er dies erfunden, (...)?"* bleibt jedoch für den Leser offen, ob es *„seriöse Quellen"* für diese Äußerung gibt.

14.
Der Kläger hat gegen die Beklagten keinen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hinsichtlich der Äußerung *„Die verschroben antisemitische Weltsicht von Werner Rügemer"*.

Denn es handelt sich aufgrund der kritischen Auseinandersetzung mit den Äußerungen des Klägers in seiner Artikeln und während seiner Führungen sowie der

Nennung der untersuchten Quellen um eine aufgrund des insofern vorhandenen Sachbezugs nicht schmähende Meinungsäußerung, die der Kläger trotz der ihn zweifellos in seiner Ehre beeinträchtigenden Wortwahl hinzunehmen hat, da er lediglich in seiner Sozialsphäre, namentlich seinem beruflichen Wirken, betroffen ist und die Beklagte zu 1 in Ausübung ihrer Meinungsfreiheit die in Bezug genommenen Äußerungen und Artikel des Klägers einer kritischen Betrachtung unterzieht und dem Leser ihre Schlussfolgerungen mitteilt. Eingedenk des Umstandes, dass dem Kläger diese Äußerungen mehr als vier Jahre bekannt waren und hierüber bereits im Rahmen eines Treffens des AURA 09 e.V. diskutiert wurde, bevor er sich gegen sie wendete, überwiegt die Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts nicht die mit dem Verbot der Äußerung einhergehende Einschränkung der Meinungsfreiheit der Beklagten, zumal diese hier streitgegenständliche Meinungsäußerung vor dem Hintergrund dessen, was in dem Artikel übrig bliebe, als zusammenfassende Schlussfolgerung zulässig wäre, selbst wenn alle angegriffenen Äußerungen unzulässig wären. Eingedenk des Umstandes jedoch, dass nach Auffassung der Kammer lediglich drei der inkriminierten Äußerungen von dem Kläger nicht hinzunehmen sind, verbleiben in dem gesamten Artikel ausreichend Anknüpfungspunkte (bspw. *„Reicher Ranitzki"* sowie der Abschnitt *„Der Antisemitismus bei Rügemer anhand der Kriterien der Bundeszentrale für politische Bildung"*), welche die - sicherlich provokante - Äußerung der Beklagten zu tragen geeignet sind.

II.

Die Beklagte zu 2 haftet als intellektuelle Verbreiterin bzw. unmittelbare Störerin gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 BGB.

Denn es handelt sich bei dem streitgegenständlichen Artikel nicht um einen „fremden Inhalt" i.S.d. § 10 S. 1 TMG.

Die Beklagte zu 2 ist unmittelbare Störerin, weil es sich bei dem vom Kläger angegriffenen Artikel um einen eigenen Inhalt der Beklagten zu 2 handelte. Denn zu den eigenen Inhalten gehören auch solche Inhalte, die zwar von einem Dritten eingestellt wurden, die sich der Portalbetreiber aber zu eigen gemacht hat (vgl. BGH, Urteil vom 01.03.2016 - VI ZR 34/15). Von einem Zu-Eigen-Machen ist dabei dann auszugehen, wenn der Portalbetreiber nach außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die auf seiner Internetseite veröffentlichten Inhalte übernommen

hat, was aus Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu beurteilen ist. Dabei ist bei der Annahme einer Identifikation mit fremden Inhalten grundsätzlich Zurückhaltung geboten (vgl. BGH, a.a.O.).

Sofern die Beklagte zu 2 durch die Vorlage der Anlagen B1 und B2 meint, ihre Haftung sei ausgeschlossen, überzeugt dies nicht. Denn die Anlage B2 bezieht sich auf eventuelle Kommentare in einem Forum und damit nicht auf veröffentlichte Artikel. Die Angaben im Impressum differenzieren hinsichtlich der Haftung der Beklagten zu 2 zwar jeweils ausdrücklich zwischen fremden und eigenen Inhalten. Ob es sich bei dem streitgegenständlichen Artikel jedoch um einen eigenen oder fremden Inhalt handelt, beantwortet das Impressum nicht. Sofern es schließlich heißt, dass die veröffentlichten Texte die Meinungen der jeweiligen Autoren und *„nicht unbedingt"* die Meinung der Herausgeber bzw. der Gesamtredaktion wiedergeben, so wird hierdurch nicht die Frage beantwortet, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Artikel auch um die Meinung der Beklagten zu 2 handelt. Für Letzteres spricht jedoch, dass sich die Beklagte zu 2 selbst als Nachrichtenmagazin versteht, keine ausdrückliche Distanzierung erfolgt und sich unter dem Artikel ein Copyright-Vermerk zugunsten der Beklagten zu 2 findet (vgl. Bl. 12 d.A.).

III.

Die Mandatierung eines Rechtsanwalts durch den Kläger zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs war entgegen der Auffassung des AG Köln und der Beklagten erforderlich und zweckmäßig i.S.d. § 249 BGB, da es sich bei der rechtlichen Überprüfung des umfangreichen Artikels der Beklagten zu 1, der Abwägung der widerstreitenden Interessen und Grundrechte der Parteien sowie der Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs hinsichtlich der nach Auffassung des Klägers rechtswidrigen Äußerungen nicht um einen einfach gelagerten Fall handelte und der Kläger keine Sachkenntnis im Presserecht hat. Allein der Umstand, dass er bereits mehrfach Bücher bzw. veröffentlichte und in diesem Zusammenhang von vermeintlich in ihren Rechten Betroffenen in Anspruch genommen wurde, ist nicht als Indiz ausreichend, dem Kläger fundierte Kenntnisse im Presserecht zu unterstellen, die ihn zur Abfassung der Abmahnung befähigten. Zudem ist zu beachten, dass auch die Beklagten jeweils einen Rechtsanwalt zur Beantwortung der Abmahnung einschalteten, um die Rechtslage zu prüfen. Infolgedessen handelte der

Kläger durch die Mandatierung seines Prozessbevollmächtigten auch nicht wider seine Schadensminderungsobliegenheit gemäß § 254 Abs. 1 BGB.

Ob der Kläger die Rechtsanwaltskosten bereits an seinen Prozessbevollmächtigten gezahlt hat, ist aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 250 S. 1 und S. 2 BGB nicht von Bedeutung.

IV.

Die geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten stehen dem Kläger gegen die Beklagten als Gesamtschuldner in Höhe von 658,19 EUR zu, da die Beklagten durch drei der streitgegenständlichen Äußerungen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers rechtswidrig und schuldhaft verletzten.

Aufgrund des Umstandes, dass die Beklagten hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gemäß den §§ 840 Abs. 1, 421 BGB als Gesamtschuldner haften, handelt es sich um dieselbe Angelegenheit i.S.d. § 15 Abs. 2 RVG (vgl. Klaus Winkler in: Mayer / Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 6. Auflage 2013, § 15 RVG, Rn. 45), so dass der Prozessbevollmächtigte im Innenverhältnis und damit der Kläger gegenüber den Beklagten die Gebühren nur einmal fordern kann.

Vor diesem Hintergrund ist dem Kläger ein Schaden in Form von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten entstanden, der auch adäquat kausal auf den Rechtsverletzungen beruht, da die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe – wie bereits dargestellt - zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dem Grunde nach notwendig war.

Es ist auch davon auszugehen, dass eine 1,3 Geschäftsgebühr dem Bemühen der Prozessbevollmächtigten des Klägers Rechnung trägt.

Somit steht dem Kläger ein Kostenerstattungsanspruch in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr zu. Dieser berechnet sich aufgrund der nur teilweise erfolgreichen Berufung und Klage nach einem Gegenstandswert von 12.000,- EUR, da die Kammer für die streitgegenständlichen Äußerungen insgesamt einen Streitwert von 56.000,- EUR für angemessen erachtet. Denn nach der gemäß § 48 GKG i.V.m. § 3 ZPO zu schätzenden Beeinträchtigung geht die Kammer davon aus, dass dieser

Streitwert dem materiellen Interesse des Klägers an der Unterlassung der ihn in seinem Persönlichkeitsrecht betreffenden Äußerungen entspricht. Entgegen der Auffassung des Klägers wird eine rein mathematische Verdoppelung des von ihm angesetzten Streitwerts von 42.000,- EUR dem Umstand nicht gerecht, dass sich die Äußerungen lediglich in einem Artikel befinden, sodass sowohl die Eingriffsintensität als auch der Verbreitungsgrad der Veröffentlichung identisch sind. Eingedenk dessen befindet die Kammer eine maßvolle Erhöhung des Streitwerts für angemessen, aber auch ausreichend, um die Beeinträchtigung des Klägers durch die streitgegenständlichen Äußerungen zu erfassen.

Aus diesem Gegenstandswert ergibt sich eine Gebühr von 785,20 EUR. Hinzuzurechnen sind eine Auslagenpauschale in Höhe von 20,- EUR sowie 19% Umsatzsteuer. Hieraus ergibt sich ein Betrag von 958,19 EUR, der durch die Zahlung der Beklagten in Höhe von 300,- EUR gemäß § 362 Abs. 1 BGB i.V.m. § 422 Abs. 1 BGB durch Erfüllung in dieser Höhe erloschen ist.

V.

Der Anspruch ist entgegen der Ansicht der Beklagten nicht gemäß § 242 BGB verwirkt. Denn Verwirkung setzt voraus, dass der Berechtigte ein Recht längere Zeit nicht geltend macht und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf eingerichtet hat und auch darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht mehr geltend machen durfte (Grüneberg in: Palandt, Kommentar zum BGB, 75. Auflage 2016, § 242 BGB, Rn. 87). Dies ist hier hinsichtlich des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs nicht der Fall, da dieser erst mit der Mandatierung des Rechtsanwalts Ende 2014/Anfang 2015 entstanden ist. Selbst wenn man auf den nicht streitgegenständlichen Unterlassungsanspruch abstellen wollte, läge keine Verwirkung vor, da es aufgrund der fortdauernden Veröffentlichung des streitgegenständlichen Artikels bis zu dessen Entfernung am 14.01.2015 an dem erforderlichen „Zeitmoment" fehlt (vgl. BGH, NJW-RR 2015, 781).

VI.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 425 Abs. 1 und 2 BGB.

VII.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 und 4, 708 Nr. 10, 709, 711 ZPO.

VIII.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert, § 543 Abs. 2 ZPO.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 1917,44 EUR

Beglaubigt

LANDGERICHT 124

Justizsekretärin